

21.05.91

EG - G - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Entschlieung des Rates ber vorrangige
Manahmen fr die Jugend

Ratsdok..5822/91

325791

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am
6. Mai 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen
Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Entwurf einer Entschliessung
über vorrangige Massnahmen für die Jugend

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER

NEHMEN KENNTNIS von dem Memorandum der Kommission "Die Jugendlichen und die Europäische Gemeinschaft" und heben die Bedeutung der Massnahmen hervor, die die Gemeinschaft zugunsten der Jugendlichen bereits durchführt.

ÄUSSERN die Absicht, angesichts der Herausforderung, die die Vollendung des europäischen Binnenmarktes darstellt, die Zusammenarbeit im Jugendbereich zu verstärken, um bei den Jugendlichen ein stärkeres Bewusstsein der Zugehörigkeit zu Europa zu wecken und ihrem Willen Rechnung zu tragen, beim Aufbau der Europäischen Gemeinschaft eine positive Rolle zu spielen.

BEGRÜSSEN die Fortschritte, die hinsichtlich der Mobilität der Jugendlichen im Rahmen des Programms "Jugend für Europa" erzielt worden sind. Sie äusserten ferner erneut den Wunsch, die Zusammenarbeit im Bereich des Austausches und der Mobilität der Jugendlichen mit den EFTA-Ländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs anhand der im Rahmen dieses Programms gesammelten Erfahrungen zu verstärken.

KOMMEN ÜBEREIN, die folgenden vier vorrangigen Massnahmen im Jugendbereich einzuleiten:

- Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen;
- Information der Jugendlichen;
- Förderung der Eigeninitiative und Kreativität der Jugendlichen;
- Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Jugendbetreuer, insbesondere hinsichtlich der europäischen Dimension dieser Ausbildung.

Diese im Anhang erläuterten Massnahmen werden unter Berücksichtigung der Strukturen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich und unter Nutzung der grossen Vielfalt ihrer Traditionen und Erfahrungen in diesem Bereich durchgeführt. Die Minister unterstrichen die Bedeutung einer aktiven Beteiligung der Jugendlichen an den sie betreffenden Massnahmen.

ERSUCHEN DIE KOMMISSION, diese Massnahmen unter Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu unterstützen.

BEAUFTRAGEN die Ad-hoc-Gruppe "Jugendfragen", die Arbeiten im Zusammenhang mit den vorrangigen Massnahmen zu verfolgen und dem Rat und den Ministern über den Ausschuss der Ständigen Vertreter in regelmässigen Abständen Berichte über die Ergebnisse und über etwaige Leitlinien für deren Weiterentwicklung vorzulegen.

BETONEN, dass es zweckmässig ist, die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Jugendbereich auszubauen.

ANERKENNEN den Wert der Tätigkeiten der auf europäischer Ebene arbeitenden Jugendorganisationen und insbesondere des Jugendforums. Sie kommen überein, dass entsprechende Kontakte zu diesen Organisationen aufrechterhalten werden.

ANHANGVORRANGIGE MASSNAHMEN FÜR DIE JUGENDI. Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen

Der Rat und die Minister kommen überein, die Zusammenarbeit zwischen den für die Jugendarbeit zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu verstärken und auszubauen. Sie fordern die Kommission auf, diesbezügliche Aktivitäten zu fördern, insbesondere

- gegenseitige Studienbesuche von Verantwortlichen (auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene);
- Konferenzen, die eine regelmässige Begegnung und einen regelmässigen Meinungsaustausch von Personen, die im Bereich Jugendarbeit Verantwortung tragen, ermöglichen;
- gemeinsame Studien und Forschungen, z.B. über die Lage der Jugendlichen in der Europäischen Gemeinschaft;
- die weitere Koordinierung hinsichtlich der einzelstaatlichen Jugendausweise im Sinne ihrer Schlussfolgerungen vom 6. Oktober 1989 über den europäischen Jugendausweis.

II. Information der Jugendlichen

(Im Informationsbereich müssen die Bedürfnisse der Jugendlichen auf spezifische Weise geprüft werden. Der Rat und die Minister werden mit einem diesbezüglichen Memorandum der Kommission befasst werden. Sie teilen die Ansicht der Kommission, dass ein Informationsprogramm, das den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung trägt, auf europäischer Ebene ausgearbeitet werden müsste. Sie erkennen an, dass die Arbeiten der Gruppe "EURO-JUGEND" bei der Ausarbeitung verschiedener Lösungsansätze von Nutzen sind.)

(vorläufiger Text)

III. Förderung der Eigeninitiative und Kreativität der Jugendlichen

Der Rat und die Minister nehmen von den sogenannten "Jugendlichen-initiativen" Kenntnis, die mit der Berufsbildung Jugendlicher im Zusammenhang stehen und im Rahmen des PETRA-Programms gefördert werden. Es sind Vorhaben, die von Jugendlichen selbst gestaltet und durchgeführt werden und eine innovatorische Antwort auf eigene Bedürfnisse darstellen; sie gestatten es, Eigeninitiative, Kreativität und Unternehmungsgeist zu entwickeln.

Der Rat und die Minister sind sich einig, dass es sich empfiehlt, über den Bereich der spezifischen Berufsbildung Jugendlicher hinaus lokale Gemeinschaftsprojekte Jugendlicher aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu fördern, z.B. Projekte im kulturellen und sozialen Bereich sowie beim Schutz der Umwelt und des gemeinsamen europäischen Kulturerbes, ferner bildungsbezogene Projekte ausserhalb des öffentlichen Bildungswesens sowie Projekte zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts örtlicher Gemeinschaften. Sie ersuchen die Kommission, derartige Projekte zu unterstützen.

IV. Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Jugendbetreuer, insbesondere hinsichtlich der europäischen Dimension dieser Ausbildung

Der Rat und die Minister bekunden ihren Willen, eine europäische Dimension der Ausbildung der Jugendbetreuer zu fördern. Sie ersuchen die Kommission, auf Gemeinschaftsebene die folgenden Massnahmen durchzuführen:

- die Unterstützung von Aktivitäten (einschliesslich Studien, Seminaren, Studienbesuchen), die zum einen einen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Verantwortlichen der Mitgliedstaaten für die Ausbildung der Jugendbetreuer ermöglichen, und zum anderen die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise fördern;
 - die Gewährung technischer Unterstützung für die Mitgliedstaaten, die Ausbildungssysteme für Jugendbetreuer entwickeln oder ausbauen wollen;
 - die Schaffung und Weiterentwicklung übernationaler und europäischer Bindungen zwischen den Institutionen und Gremien, die mit der Aus- oder Weiterbildung der Jugendbetreuer zu tun haben.
-

07.06.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Entschlieûung des Rates über vorrangige Maßnahmen für die Jugend

Ratsdok. 5822/91

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt das allgemeine Ziel, den Jugendlichen in stärkerem Maße das Gefühl einer europäischen Identität zu vermitteln und ihrem Willen Rechnung zu tragen, beim Aufbau der Europäischen Gemeinschaft eine positive Rolle zu spielen.
2. Der Bundesrat verweist auf seine Beschlüsse in BR-Drucksache 767/90 (Beschuß) vom 1. März 1991 und BR-Drucksache 22/91 (Beschuß) vom 22. März 1991 und betont, daß die einzelstaatlichen Jugendpolitiken und jugendpolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen und die jeweilige Zuständigkeitsverteilung bei den einzelnen Vorhaben und begleitenden Maßnahmen zu beachten sind.
Er unterstreicht, daß die Unterstützung lokaler Projekte zur Förderung der Eigeninitiative und der Kreativität der Jugendlichen weder der Gemeinschaftszuständigkeit - auch nicht im Sinne des deutschen Vorschlages zur Änderung des EWG-Vertrages - noch dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht.

...

3. Der Bundesrat bekräftigt seine auch von der Kommission unbestrittene Auffassung, daß die allgemeine Ausbildung der Jugendbetreuer und die Errichtung eines Ausbildungssystems für Jugendbetreuer im Verantwortungsbereich der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten liegt. Kommissionsmaßnahmen, welche die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise fördern sollen, sind nur im Rahmen des Artikel 57 EWGV möglich. Eine inhaltliche Harmonisierung der Bildungsgänge stünde mit dem Entwurf einer zweiten Anerkennungsrichtlinie, der sich zur Zeit in der Beratung auf Gemeinschaftsebene befindet, nicht im Einklang.
4. Der Bundesrat nimmt Bezug auf seinen Beschluß vom 22. März 1991 in der - BR-Drucksache 22/91 - (Beschluß) und bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die im sechsten Erwägungsgrund genannte Berichterstattung auch dem Bildungsausschuß zugeleitet wird.